

Sitzungsvorlage

Nummer: 063/2018
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 11.06.2018 öffentlich

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
Neufassung**

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

I. Antrag

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird entsprechend der Anlage 1 **als Satzung** beschlossen.

II. Begründung

Nach §§ 16 und 19 Straßengesetz (StrG) bedarf die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis. Für diese Erlaubnis können Gebühren erhoben werden. Die häufigsten Fälle von Sondernutzungen in Dettingen sind das Aufstellen von Plakattafeln für Veranstaltungen, Baukränen oder Gerüsten. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde letztmals 2002 angepasst. Deshalb entsprechen einige Tatbestände sowie Gebührensatzungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen. In der Praxis sind für verschiedene Sondernutzungsformen unterschiedliche Berechnungsarten (Tagessätze, Wochensätze etc.) notwendig. Dies wird in der Neufassung entsprechend berücksichtigt.

Grundlage für die Neufassung der Sondernutzungssatzung sind die Regelungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Gemeindeordnung (GemO). Bei der Gebührenbemessung sind das Äquivalenzprinzip, der Kostendeckungsgrundsatz und der Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen. Den im beigefügten Satzungsentwurf vorgeschlagenen Gebühren liegt keine Gebührenkalkulation zu Grunde. Vielmehr richten sich die Gebührensätze nach dem jeweiligen Vorteil sowie dem damit verbundenen Eingriff im öffentlichen Straßenraum. Die Erstellung einer Gebührenkalkulation ist deshalb nicht möglich.

Bei den Gebährentatbeständen sowie der Gebährenhöhe erfolgt eine Orientierung an den Nachbarkommunen – im Speziellen der Stadt Kirchheim. Gemäß § 78 Abs. 2 GemO ist dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Auf dieser Grundlage ist nach pflichtgemäßem Ermessen vom Gemeinderat zu entscheiden.

Es wird empfohlen, der als Anlage 1 beigefügten Satzungsneufassung mit Wirkung zum 01.07.2018 zuzustimmen.

III. Kosten / Finanzierung

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden durchschnittlich Gebühren in Höhe von ca. 5.000 € eingenommen. Durch die Anpassung der Satzung und bei gleichbleibender Antragsstellung könnten Mehrerträge entstehen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	11.06.2018	4 ö	063/2018 ö